

FÖRDERVEREIN
PHILHARMONISCHER CHOR BERLIN

Satzung

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Philharmonischen Chores Berlin e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des
Amtsgerichts in Berlin-Charlottenburg. Dieses Gericht ist gleichzeitig Gerichtsstand
des Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt die Förderung kultureller Zwecke durch Beschaffung von
Mitteln für den Philharmonischen Chor Berlin e. V. Er will den
Philharmonischen Chor Berlin e. V. ideell und finanziell bei seinen Aktivitäten
fördern, anspruchsvolle Oratorienliteratur auf nationaler als auch internationaler
Ebene aufzuführen. Außerdem soll der Philharmonische Chor Berlin e. V. bei
seinen Bemühungen unterstützt werden, auf dem musikalischen Sektor zur
internationalen Verständigung beizutragen.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe der finanziellen Unterstützung von:
 - künstlerischen Vorhaben des Philharmonischen Chores Berlin e. V. von
außerordentlicher Bedeutung,
 - nationalen und internationalen Gastkonzerten des Philharmonischen Chores
Berlin e. V.,
 - Kompositionsaufträgen für chorsinfonische Literatur,
 - Tonträger- und Fernsehaufzeichnungen,
 - Sonderpublikationen des Philharmonischen Chores Berlin e. V.,
 - Förderung des internationalen und nationalen Nachwuchses auf dem Gebiet
des Laienchorgesanges sowie des Sologesanges in Chor/
Orchesterkonzerten sowie
 - Pflege des historischen und kulturellen Erbes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins bejahen.
2. Der Vorsitzende und der Künstlerische Leiter des Philharmonischen Chores Berlin e. V. sind kraft Amtes ordentliche Mitglieder des Vereins.
3. Natürliche Personen, die sich um den Verein oder den Philharmonischen Chor Berlin e. V. besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ihnen stehen alle Mitgliedschaftsrechte und ggf. die besonderen Rechte eines Kuratoriumsmitgliedes zu.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei nach deutschem Recht nur beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften fördern.

2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Jedes Mitglied erhält ein Satzungsexemplar.
3. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich in der Versammlung abgeben kann.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person sowie durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder
 - wenn seine Mitgliedschaft geeignet ist, das Ansehen oder
 - die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen, oder
 - wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sofern ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss und den Gründen hierfür zu äußern. Die Entscheidung muss begründet und dem Betroffenen zugestellt werden. Gegen den vom Vorstand erlassenen Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Entscheidung hat der Betroffene kein Stimmrecht. Sofern die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt, verliert der Betroffene seine Mitgliedsrechte. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 7 Beiträge, Vermögen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Leistungen befreit.
5. Weitere Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie aus Eintrittsgeldern aus Veranstaltungen des Vereins.
6. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu stehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Daneben kann zusätzlich ein Kuratorium eingerichtet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist

von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

- 1/3 der Mitglieder oder
- die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums

dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Von diesen ist dann derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Kraft Amtes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht der Vorsitzende und der Künstlerische Leiter des Philharmonischen Chores Berlin e. V. an.
3. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung nach den Vorschriften der Satzung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der der neue Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 17 Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Kuratoriums beschließen.
2. Die Berufung in dieses Gremium bleibt dem Vorstand vorbehalten.
3. Von den Mitgliedern des Kuratoriums wird ein besonderes Engagement zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.
4. Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Vorstandes.
5. Das Kuratorium hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse.

§ 18 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Den Rechnungsprüfern sind für Ihre Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. In beiden Fällen ist für den Beschluss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an den Philharmonischen Chor Berlin e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 27.05.1998

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2011.

